



Nr. 1189

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion: Geschäftsbereich 1 Universitätsplatz 2 38106 Braunschweig Tel. +49 (0) 531 391-4306 Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 28.09.2017

Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 28.06.2017 sowie durch Eilentscheid ihres Dekans am 25.09.2017 beschlossene und am 27.09.2017 durch die Präsidentin der Technischen Universität Braunschweig genehmigte Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am 29.09.2017 in Kraft.

# Änderung der Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig

#### Abschnitt I

Die Ordnung zu den fachpraktischen Anteilen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, TU-Verkündungsblatt Nr. 1016, berichtigt mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1183 vom 21.09.2017, wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften vom 28.06.2017 sowie per Eilentscheid durch ihren Dekan am 25.09.2017 wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt nach der Überschrift und vor römisch I. erhält folgende Fassung: "Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die praxisbezogenen Anteile beider Unterrichtsfächer, für die der Abschluss "Master of Education" angestrebt wird. Die Modulbeschreibungen inkl. Prüfungsvorgaben und den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sind dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Lehramt an Gymnasien", "Lehramt an Grundschulen" sowie "Lehramt an Haupt- und Realschulen" der Technischen Universität Braunschweig, in der für den jeweiligen Studierenden anwendbaren Fassung, zu entnehmen.

Die Vergabe der Praktikumsplätze nach den bisherigen Prüfungsordnungen bleibt von dieser Praktikumsordnung unberührt. Ihre Vorschriften können jedoch – soweit sie sinngemäß passen – ergänzend herangezogen werden.

Diese Ordnung ist in fünf Abschnitte unterteilt. Abschnitt I umfasst die Regelungen für das Fachpraktikum des Studiengangs "Lehramt an Gymnasien". Abschnitt II beinhaltet Regelungen der Praxisphase für die Studiengänge "Lehramt an Grundschulen" sowie "Lehramt an Haupt- und Realschulen". Abschnitt III regelt die Vergabe der Praktikumsplätze, Abschnitt IV die entsprechende Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung und Abschnitt V legt das Inkrafttreten fest."

## 2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Studierenden wählen vor dem Praktikum unabhängig von der tatsächlichen Erstund Zweitfachbelegung ein Fach, welches für sie hauptverantwortlich für das Praktikum ist. Das Praktikum wird anschließend, nach Absprache mit der/m Modulbeauftragten für das Fachpraktikum des jeweiligen hauptverantwortlichen Faches, entweder als Blockpraktikum oder semesterbegleitend absolviert. Der/Die Modulbeauftragte informiert die Studierenden, welche Schule/n als Praktikumsschule/n zur Verfügung steht/stehen und wie die Kontaktaufnahme mit den Schulen erfolgt.

In der Regel wird das Fachpraktikum an einer Schule absolviert, an der beide Fächer betreut werden können. Ausnahmen von dieser Regel können vom Prüfungsausschuss

genehmigt werden, wenn das Ziel des Praktikums nicht gefährdet wird. Ein Antrag auf Ausnahme muss eine Begründung enthalten und ist durch die/den Modulbeauftragte/n für das Fachpraktikum des hauptverantwortlichen Fachs schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss eingehen."

## 3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

"Die Tandem-Lehrenden und Mentor/innen entscheiden gemeinsam darüber, ob der Praxisblock als absolviert anerkannt wird. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen. Außerdem sind ausschlaggebend

- a) Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen, Begleitveranstaltungen und Nachbereitungs-veranstaltungen
- b) das vorgelegte Portfolio zur Dokumentation des Praktikums
- c) Nachweis über mindestens 80% von den in § 10 Absatz 3 genannten Anwesenheitszeiten.

Im Falle des Nichtbestehens ergeht ein Bescheid durch den Prüfungsausschuss. Das Bestehen wird durch die/den Tandem-Lehrende/n der TU Braunschweig festgestellt, die/der zuvor die Entscheidung über das Bestehen von der/dem anderen Tandem-Lehrenden und den Mentoren und/oder Mentorinnen eingeholt hat."

### 4. § 16 erhält folgende neue Fassung:

"Für die Vergabe der Praktikumsplätze ist eine Anmeldung durch die Studierenden erforderlich. Diese Anmeldung zum Praxisblock erfolgt über eine Online-Datenbank zu Beginn des ersten Master-Fachsemesters (Wintersemester). Die Online-Datenbank befindet sich im Lern-Management-System Stud.IP; sie ist zu finden unter dem Veranstaltungstitel "Praxisphase GHR 300". Die Anmeldefrist wird zu Beginn des Semesters gesondert durch die Koordination GHR 300 per Aushang oder auf den Internetseiten der Koordination GHR 300 bekanntgegeben. Besteht keine Möglichkeit, an der Online-Anmeldung teilzunehmen, können die Studierenden Hilfestellung durch die Koordination GHR 300 erhalten. Nach erfolgter Anmeldung können sich die Studierenden wieder vom Praxisblock abmelden. Die Abmeldung ist bis zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss schriftlich gegenüber der Studiendekanin/dem Studiendekan per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen. Nach erfolgter Abmeldung ist die erneute Anmeldung zum Praxisblock erst im darauffolgenden Jahr möglich. Eine Online-Abmeldung ist nicht ausreichend.

Die Praktikumsplätze des Abschnitts II werden so vergeben, dass

- eine Erreichbarkeit innerhalb von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der jeweiligen Hochschule und den Praktikumsschulen berücksichtigt wird,
- eine vergleichbare Auslastung der Praktikumsschulen in Bezug auf die Vergabe der Praktikumsplätze eingehalten wird,
- Studierende mit derselben Fächerkombination oder Studierende mit jeweils einem identischen Fach jeweils derselben Praktikumsschule zugewiesen werden können, solange dies die Anzahl des Bedarfs an Praktikumsplätzen nicht erhöht und schulorganisatorische Gründe nicht dagegen sprechen.

Die vorgenannten Kriterien werden bei der Vergabe der Praktikumsplätze gleich gewichtet berücksichtigt. Dabei soll Wünschen der Studierenden möglichst entsprochen werden. Sollte sich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien eine Ranggleichheit ergeben, entscheidet das Los."

5. In § 17 wird die Wortfolge "(TU Verkündungsblatt 908 v. 12.9.2013)" durch die Wortfolge "in der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.

#### Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.